

## **Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß**

### **Art. 28 DS-GVO**

### **Vereinbarung IT / MFP**

zwischen dem

## **KUNDEN**

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

**Steffers GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 24, 48607 Ochtrup**

**Haus Uhlenkotten 26, 48159 Münster**

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

#### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

##### **(1) Gegenstand**

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen oder Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen, (nähere Angaben siehe Anlage 1) durch den Auftragnehmer.

##### **(2) Dauer**

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung oder der geschlossenen Pauschal Verträge (siehe Anlage 1). Verlängert sich die Laufzeit der bestehenden Leistungsvereinbarung / geschlossenen Pauschal Verträge, verlängert sich auch dieser Auftrag entsprechend.

Die Verpflichtungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

**(3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes, Verarbeitungsumfangs sowie Verfahrensänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.**

**(4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.**

## 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

### (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung oder der geschlossenen Pauschal Verträge vom «Datum». (**siehe Anlage 1**)

### (2) Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung. (**siehe Anlage 1**)

### (3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung. (**siehe Anlage 1**)

## 3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen (**Einzelheiten in Anlage 2**).

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## 4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO bzw. §38 BDSG NEU ausübt. (**siehe Anlage 3**)
- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
  - b) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (**Einzelheiten in Anlage 2**).
  - c) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
  - d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
  - e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
  - f) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
  - g) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
  - h) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei der Umsetzung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 sowie der Art. 32 bis 36 DS-GVO.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder Wartung/Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.  Ja  Nein
- b) Wenn eine Unterbeauftragung zulässig ist, stimmt der Auftraggeber der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Art der Dienstleistung
MFP 1. Kyocera Document Solutions GmbH	40670 Meerbusch	Support Softwareprodukte; Fernzugriff Firmware Updates (KFS) bei Sonderpreisen/Projektanfragen
2. Toshiba TEC Imaging Systems	41460 Neuss	Support Softwareprodukte; bei Sonderpreisen/Projektanfragen
3. Epson Deutschland GmbH	40670 Meerbusch	Support Softwareprodukte; bei Sonderpreisen/Projektanfragen
4. M.S.E. GmbH	59427 Unna	Support für Software KyoControl / IQ4Docs; Projektpreisanfragen
5. Drive GmbH & Co. KG	55122 Mainz	Support Softwareprodukte
6. HP Deutschland GmbH (mit Samsung)	71034 Böblingen	Support Softwareprodukte; Preisanfragen
7. Rhenus Data Office GmbH Görges Aktenvernichtung	48301 Nottuln 48429 Rheine	Vernichtung von Festplatten und Datenträgern

Firma Unterauftragnehmer IT	Anschrift/Land	Art der Dienstleistung
1. Wortmann AG	32609 Hüllhorst	Cloud und Backup Dienste / Hardware Support
2. Terra Cloud GmbH	32609 Hüllhorst	Bereitstellung Infrastrukturkomponenten
3. Microsoft	Redmond, USA	Lizenzen / Cloud Dienste
4. Securepoint GmbH	21335 Lüneburg	Support Securepoint Firewall / AV Software
5. Carbonite Germany GmbH	85737 Ismaing	Support Terra Backup
6. Server Eye	66571 Eppelborn	Geräte-Management / IT-Monitoring Software
7. G DATA CyberDefense AG	44799 Bochum	AV Software

- c)  Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder
- der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
  - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
  - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

ist nicht gestattet;

bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);

sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge des Datenschutzbeauftragten und/oder der IT-Sicherheitsabteilung erfolgen.

## 8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

## 9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## 10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## 11. Anlagen

- Anlage 1**      Leistungsbeschreibung, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung, Art der Personenbezogenen Daten
- Anlage 2**      Technische & organisatorische Maßnahmen TOM
- Anlage 3**      Weisungsberechtigte und Ansprechpartner in Datenschutzfragen

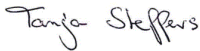
## 12. Unterschriften

Die Unterzeichner erklären, zur rechtsgültigen Leistung dieser Unterschrift als Vertreter oder Bevollmächtigter berechtigt zu sein.

Ochtrup,      22.12.2020

---

Ort, Datum

DocuSigned by:  
  
AFAC3FBB2BC344D...

---

Unterschrift, Stempel (**Auftragnehmer**)

## Anlage 1 : Leistungsbeschreibung

Die Tätigkeiten des Auftragnehmers für den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung sind wie folgt festgelegt:

Tätigkeiten sind den nachfolgend benannten Verträgen zu entnehmen:

Alle Verträge im Bereich Druck/Kopie und IT, Tätigkeiten ohne Vertrag im Bereich Druck-/Kopie und IT-Dienstleistungen

Die Tätigkeit des Auftragnehmers kann folgende Dienstleistungen umfassen:

- IT-Dienstleistungen
- Betrieb div. Software-Produkte (Hosting), z.B. Server Eye, Fleetmanagement
- Pflege, Reparatur und Wartung von **MFP und Drucksystemen**
- Bereitstellung von Online-Speicherplatz (Cloud) als Vermittler
- Bereitstellung von Rechenzentrums-Leistungen als Vermittler
- Hotline- und Online-Support für IT-Fragestellungen (User-Help-Desk)
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Call Center (Outbound)
- Call Center (Inbound)
- Digitalisierung von Unterlagen
- Archivierung von Unterlagen

Art der Daten

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Kunden-Maschinenstammdaten

Kategorien betroffener Personen

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Ansprechpartner
- ...

Weitere Beschreibungen der Leistungen

In den Multifunktionsgeräten befinden sich Festplatten/Speichermedien zur Speicherung von Druckaufträgen. Wenn diese Festplatten während der Vertragslaufzeit defekt gehen, müssen diese Datenträger datenschutzkonform durch den Auftragnehmer vernichtet werden. Die Platten werden zur Vernichtung an Spezialunternehmen (z.B. Rhenus Aktenvernichtung) übergeben oder mehrfach durch unsere Technik überschrieben. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit die Festplatten/Speichermedien an den Auftraggeber kostenpflichtig zu übergeben.



## Anlage 2 : Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragsnehmers (AN)

Hier sind die getroffenen technisch organisatorischen Maßnahmen lt. Art. 28 3 lit. DS-GVO des AN anzufügen zur:

### 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle**  
*Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen*
  - *Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Dokumentation der Schlüsselvergabe*
  - *Alarmanlage*
  - *Videoanlage im Einzelhandel*
- **Zugangskontrolle**  
*Keine unbefugte Systembenutzung*
  - *Benutzer/Berechtigungskonzept*
  - *Kennwortrichtlinien*
  - *Verschlüsselung von Datenträgern auf mobilen Geräten*
- **Zugriffskontrolle**  
*Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems*
  - *Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte*
  - *Protokollierung von Zugriffen im ERP System*
- **Trennungskontrolle**  
*Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden*
  - *Mandantenfähigkeit*
  - *Firewall zur dedizierten Trennung von Produktions- und Testumgebung*
  - *autarkes Serversystem für Fleetmanagement*
  - *getrennte Plattformen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterschiedlichen Zwecken*
- **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**  
*Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen*
  - *Zur Auftragsabwicklung ist eine Pseudonymisierung nicht möglich, die Löschverfahren unterliegen den gesetzlichen Regelungen.*

### 2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle**  
*Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport*
  - *Verschlüsselung von Datenträgern auf mobilen Geräten*
  - *Virtual Private Networks (VPN)*
  - *Nicht mehr benötigte Datenträger werden durch Dienstleister zerstört.*
- **Eingabekontrolle**  
*Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind*
  - *Protokollierung im ERP System*

### 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- *Verfügbarkeitskontrolle*  
*Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust*
  - *Backup-Strategie (offline/on-site)*
  - *unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)*
  - *Virenschutz*
  - *Firewall*
  - *Notfallpläne*
- *Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)*
  - *Wichtige Komponenten sind mit Serviceverträgen und kurzer Reaktionszeit ausgestattet, um Ausfallzeiten durch technische Defekte zu minimieren.*
  - *Backup Strategie*

### 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- *Datenschutz-Management*  
*(in Bearbeitung)*
- *Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)*
  - *Grundsätzlich werden nur Daten erhoben und verarbeitet, welche für die Geschäftszwecke zweckmäßig und erforderlich sind.*
- *Auftragskontrolle*  
*Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers*
  - *Mitarbeiter sind hinsichtlich des Datenschutzes belehrt (in Bearbeitung), auf das Datengeheimnis verpflichtet und haben eine entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnet*
  - *Auswahl neuer Unterauftragsnehmer unter Sorgfaltsgesichtspunkten in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit*

## Anlage 3 : Melde- Weisungs- und Zeichnungsberechtigte Personen und Datenschutzbeauftragte

Soweit Weisungen oder Hinweise nach dieser Vereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfolgen haben, sind diese durch eine weisungsberechtigte Person an einen empfangsberechtigten Weisungsempfänger zu richten. Die Weisungsbefugnis der Geschäftsführung des AG bleibt hiervon unberührt.

- i) Jede Partei kann die ihrerseits bestimmten Kontaktpersonen durch Erklärung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber der anderen Partei ändern. Die Änderung wird umgehend nach Zugang der Änderungserklärung wirksam.

AN unterscheidet die Ansprechpartner beim AG wie folgt:

### **Weisungsberechtigter**

Personen welchen es erlaubt ist kostenpflichtige Aufträge (Incidents und Requests) innerhalb der bereits gebuchten Services beim AN zu platzieren. Außerdem dürfen diese Personen sicherheitsrelevante Weisungen innerhalb des gebuchten Services erteilen.

### **Zeichnungsberechtigter**

Personen welchen es erlaubt ist neue Services zu buchen und Veränderungen an diesem AV-Vertrag vorzunehmen. Außerdem hat der Zeichnungsberechtigte alle Rechte des Weisungsberechtigten. Der Zeichnungsberechtigte kann neuen Weisungsberechtigten ernennen.

## **Auftragnehmer**

### **Weisungsempfänger**

Technik: Maik Roß, 02553-939027, [m.ross@steffers.de](mailto:m.ross@steffers.de)

Technik: Christian Raring, 0251-535600, [c.raring@steffers.de](mailto:c.raring@steffers.de)

IT: Bastian Niemeier, 02553-939050, [edv@steffers.de](mailto:edv@steffers.de)

### **Zeichnungsberechtigter**

Tanja Steffers, 02553-93900, [t.steffers@steffers.de](mailto:t.steffers@steffers.de)

### **Datenschutzbeauftragte/r:**

DSB Münster GmbH, Martin-Luther-King-Weg 42-44, 48155 Münster

Telefon: 025171879-0, [datenschutz@steffers.de](mailto:datenschutz@steffers.de)